

RS UVS Niederösterreich 2008/01/15 Senat-GF-07-2078

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.2008

Rechtssatz

Das knappe Nachfahren mit dem Polizeifahrzeug unter (hier nicht objektivierter) mehrmaliger Benützung der Lichthupe zeigt weder eine einem Notstand nahe kommende Situation noch einen Schuldausschließungsgrund im Sinne des §6 VStG auf.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at